

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 276.

Dresden, am 14. October.

1837.

Hundert zwei und sechzigste öffentliche Sitzung
der II. Kammer, am 15. September 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung und Schluß der Berathung des Entwurfs einer Landgemeindevorordnung. (§§. 67. — 74.) — Berathung des Gesetzesentwurfs, die Anwendung der Landgemeindevorordnung auf kleinere Amts- und Patrimonialstädte betr. —

§. 67. des Entwurfs der Landgemeindevorordnung lautet:

(Grundsätze für Regulirung der Gemeindeleistungen.)
„Kommt eine Vereinigung, deren Genehmigung unbedenklich fällt, nicht zu Stande, so ist bei Regulirung der Gemeindeleistungen von folgenden Grundsätzen auszugehen. — 1) Wo Leistungen zu gewissen Zwecken, die an sich als Gemeindegewerke zu betrachten sind, zeither nur gewissen Klassen von Gemeindegliedern, oder Einzelnen, rechtlich obgelegen haben, da hat es auch fernerhin bei dieser Verpflichtung zu bewenden. — 2) Alle Leistungen, die nur den Vortheil einzelner Klassen oder mehrerer derselben bezwecken, sind von diesen allein zu bestreiten. — 3) So viel thunlich, sind die Bedürfnisse der Landgemeinden, wenn die regelmäßigen Einkünfte derselben dazu nicht ausreichen, durch Gemeindegewerke zu bestreiten, und nur wenn hierdurch der Zweck gar nicht oder nicht befriedigend erreicht werden kann, ist zu anderen Naturalleistungen oder Geldentrichtungen zu verschreiten. — 4) Spanndienste können nur von denen verlangt werden, die ihrer Grundstücke halber Gespann halten müssen, und sind nach Verhältnis der diesfalls vorhandenen Züge, wobei zwei Ochsen einem Pferde gleich gerechnet werden, zu vertheilen. — 5) Handdienste werden von den Häuslern und den unangefessenen Gemeindegliedern allein, nach der in jeder Wirthschaft vorhandenen Kopfzahl, verrichtet. Kinder unter 14 Jahren werden hierbei nicht mit aufgerechnet. — 6) Naturalabentrichtungen können nur ausnahmsweise, wenn besondere Zwecke sie erheischen, und bloß rücksichtlich solcher Gegenstände verlangt werden, die den Gemeindegliedern zu wachsen oder in ihren Landwirthschaften erzeugt werden. Sie sind solchenfalls nach Verhältnis des Grundbesitzes zu vertheilen. — 7) Geldanlagen sind theils nach dem Grundbesitze, unter Berücksichtigung der verschiedenen Klassen, theils nach den Köpfen (wie bei Nr. 5.) zu vertheilen. — 8) Bei allen auf das Grundeigenthum zu legenden Leistungen ist nur dasjenige unbewegliche Vermögen zu berücksichtigen, was im Gemeindebezirke liegt. Das Nähere ist nach den örtlichen Verhältnissen zu reguliren.“

Die Deputation bemerkt:

Auch die Deputation überzeugte sich, daß die aufgestellten subsidiarischen Normen für Aufbringung der Gemeindeleistungen nicht ausreichend seien, an manchen Orten vielleicht nicht eine derselben würde Anwendung finden können, oder dieselben verschieden nach den verschiedenen Grundstücken einer und derselben

Klasse in einem Orte ausgelegt werden müssen. Dieser letztere Fall kann namentlich bei Spanndiensten in Hinsicht zweier in einem Orte befindlichen, der Größe nach sich völlig gleichenden Grundstücken, deren eines jedoch der bergigen Lage wegen mit vier Ochsen bewirthschaftet werden muß, während die in ebener Gegend gelegenen Felder des andern mit zwei Ochsen bestellt werden können, eintreten. In einem solchen Falle würden diese Grundstücken die Spanndienste ganz gleichmäßig zu tragen haben, und die vier Ochsen des ersteren würde man eben so, wie die zwei Ochsen des letzteren Grundstücks einem Pferde gleichachten müssen. Eben so möglich ist es, daß, um nicht Prägravationen herbeizuführen, man die Dienste, deren Leistung vorzugsweise nur einer Klasse der Einwohner zusteht, auch von der andern mit werde verrichten lassen müssen. Dieser Fall kann eintreten bei Handdiensten, wenn in einem Orte sehr wenige Häusler und Unangefessene sind, bei weitem größer aber die Anzahl der Anspanner ist. Ergreift dieses Verhältnis Platz, wird man sich nicht entbrechen können, auch die Anspanner bei Leistung von Handdiensten mit zuzuziehen. — Die Deputation war daher der Ansicht, daß die aufgestellten Grundsätze nur als ungefähres Anhalten dienen möchten, der Obrigkeit jedoch im Uebrigen völlig freier Spielraum gegönnt sein möge bei Regulirung von Gemeindeleistungen. — Damit aber, daß die Handdienste nach Maßgabe der in jeder Wirthschaft sich befindenden Kopfzahl sollten geleistet, hierbei auch die Kinder über vierzehn Jahre beigezogen, und ein gleiches Verhältnis bei den Geldanlagen sollte angelegt werden, konnte die Deputation, ohne die drückendsten Prägravationen herbeizuführen, sich nicht einverstehen. Es glaubt dieselbe vielmehr, daß diese Dienste nur von eigentlichen Gemeindegliedern zu leisten sind. — Um diesen Erinnerungen zu genügen, beantragt die Deputation, aus dem Satze unter 5. sowohl die Worte: „nach der in jeder Wirthschaft vorhandenen Kopfzahl“ als auch die: „Kinder unter 14 Jahren werden hierbei nicht mit aufgerechnet,“ in gleichen aus dem Satze unter 7. die Worte: „Köpfen (wie bei Nr. 5.)“ in Wegfall zu bringen, und an die Stelle der letzteren zu setzen: „Kopfzahl der Gemeindeglieder“, auch die Paragraf selbst mit folgendem Zusatze zu schließen: „und können dabei nicht nur Abänderungen der vorstehenden Grundsätze vorgenommen, sondern selbst ganz neue, von den letzteren völlig abweichende Bestimmungen aufgestellt werden.“

Präsident: Die Erinnerungen der Deputation sind zu Punct 5. der Paragraf gemacht worden. Dagegen sind zum vierten Puncte 2 Amendements eingegangen, eins von dem Abg. Frenzel, welches dahin geht: statt des 4. Satzes zu sagen: „Spanndienste sind von Grundstücksbesitzern nach Verhältnis der Quantität ihrer Acker zu leisten. In denjenigen Orten aber, wo Commungrundstücke sind, und solche von den Grundstücksbesitzern ohne Rücksicht ihrer eigenen Grundstücke gleichmäßig benutzt oder in der Maße vertheilt werden, sind die Gemeindegewerke, wenn solches von jeher geschehen, auch fernerhin gleichmäßig zu leisten.“ — Der